

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „**Haus 1**“, **Rotdornallee 64 in 28717 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 01: „Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen.

- 2.2 Ein zusätzlicher Bedarf für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.

- 2.3 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Kundenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

- 2.4 Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.

- 2.5 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.6 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.10 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **29 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,13 €	35,98 €	17,02 €	3,19 €	71,32 €
2	15,13 €	55,97 €	17,02 €	3,19 €	91,31 €
3	15,13 €	86,42 €	17,02 €	3,19 €	121,76 €
4	15,13 €	140,43 €	17,02 €	3,19 €	175,77 €
5	15,13 €	195,37 €	17,02 €	3,19 €	230,71 €

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,35 €	26,99 €	17,02 €	3,19 €	58,55 €
2	11,35 €	41,97 €	17,02 €	3,19 €	73,53 €
3	11,35 €	64,81 €	17,02 €	3,19 €	96,37 €
4	11,35 €	105,32 €	17,02 €	3,19 €	136,88 €
5	11,35 €	146,53 €	17,02 €	3,19 €	178,09 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.2 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.2.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,10 €	35,86 €	17,02 €	3,19 €	71,17 €
2	15,10 €	55,74 €	17,02 €	3,19 €	91,05 €
3	15,10 €	86,04 €	17,02 €	3,19 €	121,35 €
4	15,10 €	139,78 €	17,02 €	3,19 €	175,09 €
5	15,10 €	194,44 €	17,02 €	3,19 €	229,75 €

3.2.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.2.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	11,33 €	26,90 €	17,02 €	3,19 €	58,44 €
2	11,33 €	41,81 €	17,02 €	3,19 €	73,35 €
3	11,33 €	64,53 €	17,02 €	3,19 €	96,07 €
4	11,33 €	104,84 €	17,02 €	3,19 €	136,38 €
5	11,33 €	145,83 €	17,02 €	3,19 €	177,37 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.4 Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren nach Ziffer 2.2 wird als klientenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag wie folgt vergütet:

ab dem **01. Januar 2023 7,14 € pro Leistungstag.**

- 3.5 Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung werden wie folgt vergütet:

Ab 01. Januar 2023:

Bedarfsgruppe	Klientenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag
A	56,99 €
B	112,74 €

- 3.6 Im Einzelfall erforderliche **Zusatzbetreuung** nach Ziffer 2.5 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:
ab dem **01. Januar 2023 Stundensatz 28,10 €.**
- 3.7 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 - 3.6 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Besonderen Wohnform dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

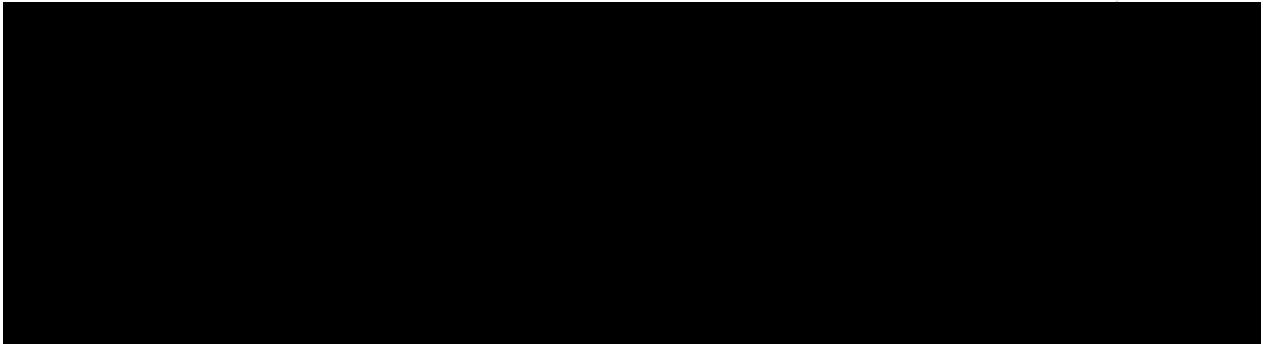
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungstyp Nr. 01 (Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX)
- Anlage 2: Leistungstyp „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 und ab 01.01.2024